

TAZV Oderaue

Eisenhüttenstadt

Projekt:

Neubau Kanalsandwasch- und Fäkalschlammaufbereitungsanlage

**Los 2: Lieferung und Montage der maschinentechnischen Ausrüstung
sowie Installation und Programmierung der EMSR-Technik einschließlich
Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Leistungsnachweis**

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Ergänzung zu Formblatt 214, Ziff. 10)

Stand 1.7.2026

Inhalt

1.	Urkalkulation, Preisermittlungen (§ 2)	3
2.	Nebenleistungen	3
3.	Zusätzliche und geänderte Leistungen.....	4
4.	Ausführung, Baufristenplan (§§ 5 und 6).....	4
5.	Verkehr auf der Baustelle	4
6.	Sicherungsmaßnahmen	4
7.	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	5
8.	Lieferkontrolle	5
9.	Güteprüfung / Stoffprüfung	5
10.	Sicherung von Katasterfestpunkten und Messstellen	6
11.	Witterungseinflüsse	6
12.	Bautagebuch.....	6
13.	Projektleitung, Bauleitung und Mitarbeiter des Auftragnehmers (AN).....	7
14.	Projektmanagement, Terminplan.....	8
15.	Unterrichtung des Auftraggebers	8
16.	Anordnungen von Stundenlohnarbeiten (§ 15)	8
17.	Nachunternehmer/Mittelstandsförderung (§§ 4 und 5).....	8
18.	Regelungen zur Mängelbeseitigung (§ 13).....	9
18.1	Verjährungsfristen für die Mängelansprüche	9
18.2	Umfang der Sachmängelhaftung.....	9
18.3	Umfang der Rechtsmängelhaftung.....	10
18.4	Mängelansprüche	11
18.5	Austauschteile und Nachbesserungsarbeiten	11
18.7	Fristen zur Mängelbeseitigung/Ersatzvornahme	11
19.	Zahlung (§ 16).....	12
20.	Abrechnung/Schlussrechnung (§ 14).....	12
21.	Erfüllungsort.....	13

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend bzw. konkretisierend zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Die jeweils in Bezug genommenen Paragraphen beziehen sich auf die VOB/B, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vorschrift benannt ist.

1. Urkalkulation, Preisermittlungen (§ 2)

- 1.1 Mit der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer eine Durchschrift oder Fotokopie der Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

- 1.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) und für die vertragliche Leistung (spätestens mit dem Nachtragsangebot) vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 1.3 Ziff. 1.1 und 1.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

- 1.4 Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Urkalkulation zurückgegeben.

2. Nebenleistungen

Außer den in den einschlägigen Normen festgelegten Nebenleistungen sind folgende Leistungen Nebenleistungen, welche einschließlich der dazu erforderlichen Lohnkosten, Materialien und Energiekosten mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten sind:

- Geräte- und Werkzeugvorhaltung, Unkosten, Wagnis, Gewinn, Auslösungen, Wegegelder, Fahrtkosten.
- Einholung der für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden notwendigen behördlichen Genehmigungen.
- Säubern der durch den Baubetrieb verursachten Verschmutzungen innerhalb und außerhalb der Baustelle.
- Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb der Anlage sowie die Zufahrtsstraße zur Kläranlage sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, Verpackungsmaterial ist zu beseitigen. Schäden und Forderung Dritter, die auf Verschlechterung dieser Wege und Straßen infolge Benutzung durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind, gehen zu seinen Lasten.
- Durchführung und Teilnahme an Projektbesprechungen, technischen Begehungen, Behördengänge, Korrespondenz, Koordination von Projektbeteiligten sowie Anträge auf

Verkehrsrechtliche Anordnung.

- Technische Dokumentation für sämtliche Anlagenteile.

3. Zusätzliche und geänderte Leistungen

Der AN hat sich vor Vertragsschluss umfassend über die örtliche Situation auf dem Baugrundstück, die umliegende Bebauung und die Zufahrtswege informiert und die daraus resultierenden Umstände bei der Bestimmung seines Leistungsumfangs und seiner Preiskalkulation berücksichtigt.

Nachforderungen infolge Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen darf erst nach schriftlicher Anerkennung und Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen. Nach Anerkennung durch den Auftraggeber wird die Vereinbarung Bestandteil des Vertrages.

4. Ausführung, Baufristenplan (§§ 5 und 6)

- 4.1 Der zwischen den Parteien abgestimmte Baufristenplan wird verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- 4.2 Ansprüche auf Fristverlängerung hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich geltend zu machen, unabhängig von etwaigen Eintragungen in Bautagesberichten, Bauzeitenpläne und dergleichen. Er hat die Auswirkungen und bei nicht offenkundigen Behinderungen auch die Ursache darzulegen.
- 4.3 Bei späterer Fertigstellung aus Gründen, welche der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, sich für alle gegen ihn aus Gründen der verspäteten Fertigstellung geltend gemachten Forderungen beim AN schadlos zu halten.
- 4.4 Der AG ist berechtigt, vom AN verstärkte Arbeitsleistung (Mehrschichtbetrieb etc.) ohne besondere zusätzliche Vergütung zu verlangen, wenn die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine und Fertigstellungsfristen aus vom AN zu vertretenen Gründen gefährdet ist.
- 4.5 Die Baustelle ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten restlos zu räumen. In Anspruch genommene Flächen sind wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.

5. Verkehr auf der Baustelle

Mit Verkehrsbehinderungen beim Bau und den Montagearbeiten ist teilweise zu rechnen, da parallel stattfindende Gewerkearbeiten und/oder der laufende Anlagenbetrieb der Kläranlage dieselben Zugänge und Fahr- bzw. Bauflächen erfordern.

6. Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen an den zu errichtenden Anlagen dieser Ausschreibung, sind je nach gewähltem Bauablauf durch den AN vorzusehen und fachgerecht durchzuführen.

Hierbei ist nach derzeitigem Stand der Technik vorzugehen, das Risiko dieser Sicherungsmaßnahmen verbleibt voll beim AN. Die Kosten sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

7. Baustoffe, Bauteile und Bauarten

- 7.1 Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwendet oder angewendet werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt wird.
- 7.2 Ist für Baustoffe, Bauteile und Bauarten bauordnungsrechtlich eine Überwachung vorgeschrieben, darf der Auftragnehmer nur solche verwenden, die durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 7.3 Maschinen und Anlagen müssen das CE-Zeichen tragen.

8. Lieferkontrolle

- 8.1 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig und nachweisbar den planmäßigen Fortschritt der Auftragsabwicklung zu verfolgen und zu überprüfen und dem Planer mitzuteilen.
Fertigungs- und Terminkontrollen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat das Recht, ab Bestellung die Ausführung der Bestellung bzw. deren Fertigungsstand beim Auftragnehmer bzw. seinen Sublieferanten zu prüfen und eine Kontrolle der verwendeten Werkstoffe und angewandten Arbeitsmethoden durchzuführen.
- 8.3 Prüfgeräte sind vom Auftragnehmer beizustellen. Kosten für solche Prüfungen und Kontrollen, sofern sie nicht der Definition nach VOB/C - DIN 18299 ff als Nebenleistungen gelten, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, diese Prüfungen und Kontrollen sind auf vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers oder auf nicht spezifikationsgerechte Fertigung des Auftragnehmers oder seiner Zulieferanten zurückzuführen. In solchen Fällen trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Bezugnahme auf den Terminplan den Auftraggeber monatlich über den Stand, die Art, den Ort und die Zeit der einzelnen Fertigungen zu unterrichten.
- 8.5 Anlieferungstermine sind mit der örtlichen Bauleistung rechtzeitig vorher abzustimmen.

9. Güteprüfung / Stoffprüfung

- 9.1 Der Auftraggeber behält sich die Durchführung einer Güteprüfung im Werk des Auftragnehmers vor. Auf Aufforderung, oder wenn eine Werksabnahme vereinbart ist und die Prüfung durch die Weiterführung der Arbeiten erschwert wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Oberbauleitung für die Bauausführung rechtzeitig über den

Fertigungsstand unaufgefordert zu informieren.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat für die Prüfung von Stoffen und Bauteilen alle erforderlichen Leistungen durchzuführen. Er hat den Auftraggeber von Ort, Art und Zeit von Probeentnahmen und Prüfung rechtzeitig zu unterrichten. Die Ergebnisse der Prüfungen sind durch Werkszeugnisse oder Abnahmeprüfzeugnisse nach DIN 50 049 nachzuweisen und vorzulegen.
- 9.3 Werden Materialien durch Prüfungszeugnisse als nicht der Norm oder den neuesten Regeln der Technik entsprechend anerkannt, so dürfen diese nicht verwendet werden. Bestehen in Bezug auf verwendete Materialien oder angewandte Fertigungsmethoden Differenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Gutachten über eine technische Versuchs- und Forschungsanstalt einzuholen. Die Kosten für dieses Gutachten sind dann vom Auftragnehmer zu tragen, wenn das Material / die Fertigungsmethode von dieser Versuchsanstalt als nicht den neuesten Regeln der Technik entsprechend festgestellt wurde. Nicht metrische Angaben in Prüfzeugnissen und Zeichnungen werden nicht anerkannt. Die Abrechnungseinheiten und Maßangaben sind entsprechend VOB bzw. in SI-Einheiten anzugeben.
- 9.4 Die Prüfung oder das Unterlassen der Prüfung von verwendeten Materialien / angewandten Fertigungsmethoden, durch den Auftraggeber oder die Genehmigung von vorgelegten Ausführungsplänen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vollen Verantwortlichkeit und schränkt in keiner Weise die Verpflichtung zur vollen Mängelhaftung ein. Der Auftraggeber kann alle Unterlagen und Beweismittel verlangen, aus denen die volle Funktionsfähigkeit und Vereinbarte Beschaffenheit für die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Verfahren, Materialien und der vorgesehenen Anlagenteile hervorgeht.

10. Sicherung von Katasterfestpunkten und Messstellen

Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Bauausführung keine Katasterfestpunkte sowie Grund- und Wasserpegel im Baubereich beschädigt oder entfernt werden.

Die Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des AN.

11. Witterungseinflüsse

Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Witterungsbedingungen zu beachten. Die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zum Witterungsschutz berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mehraufwendungen. Gleiches gilt für witterungsbedingte Unterbrechungen der Arbeiten.

12. Bautagebuch

- 12.1 Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch. Die Einträge im Bautagebuch hat der Beauftragte des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sofern gegen den Eintrag Bedenken bestehen, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.2 Tagesberichte sind von der örtlichen Bauleitung des AG zu unterzeichnen. Tagesberichte, aus denen der Baufortschritt erkennbar sein muss, müssen täglich vom Auftragnehmer aufgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Witterung und Temperatur
- b) Art und Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte
- c) Geräteeinsatz
- d) geleistete Arbeiten
- e) Anordnungen des Auftraggebers
- f) besondere Vorkommnisse

13. Projektleitung, Bauleitung und Mitarbeiter des Auftragnehmers (AN)

13.1 Die im Teilnahmewettbewerb benannte Projektleitung zeichnet für den AN hinsichtlich der Ausführungsplanung des AN und der Montagedurchführung sowie für alle technischen Einrichtungen (Maschinentechnik und EMSR) verantwortlich. Die Projektleitung ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen jeglicher Art sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen bevollmächtigt und ermächtigt.

13.2 Ein Wechsel des Gesamtprojektleiters ist nur mit Zustimmung des AG und unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer im gleichen Umfang qualifizierten, erfahrenen und bevollmächtigten Person zulässig.

Der AN hat schriftlich nachzuweisen, dass die neue Person die im Teilnahmewettbewerb aufgestellten Auswahlkriterien für die Projektleitung gleichermaßen erfüllt, wie der abgelöste Gesamtprojektleiter.

13.3 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Ausführung einen fachkundigen Vertreter zu benennen, der als Bauleiter im Sinne der LBO fungiert. Dieser Vertreter ist als Ansprechpartner für den Auftraggeber zu benennen und hat während der Baudurchführung auf der Baustelle präsent zu sein.

Der Bauleiter des AN organisiert und leitet die Baubesprechungen an denen ggf. auch Vertreter der beteiligten Planungsunternehmen teilnehmen.

13.4 Die Projekt- und Bauleitung muss der deutschen Sprache auch in Schriftform mächtig sein. Vom Auftragnehmer ist nur fachkundiges Personal einzusetzen. Auf Verlangen sind Ausbildung und Erfahrung nachzuweisen. Die benannten Projekt- und Bauleiter sowie Obermonteure dürfen während der Bauzeit nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers von der Baustelle abgezogen werden.

13.5 Soweit zur Einhaltung des Terminplanes Flexibilität in der Personalstärke und ggf. Ableistungen von Überzeiten sowie Schichtarbeiten und Arbeiten an Samstagen etc. erforderlich wird, werden diese nicht separat erstattet.

13.6 Personen, die im Rahmen des erteilten Auftrages Arbeiten innerhalb von Anlagen des Auftraggebers ausführen, haben die für das Betreten dieser Anlage geltenden

Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und sind insoweit der Betriebsordnung des Auftraggebers unterworfen.

- 13.7 Sofern die Betriebsordnung, Baustellenordnung, Vorschriften und Anweisungen übertreten werden, übernimmt der Auftraggeber und seine Bediensteten diesen Personen gegenüber keine Haftung für Schäden, die bei dem Aufenthalt innerhalb seiner Anlagen entstehen.
- 13.8 Bauunfälle, bei denen Personen- und Sachschaden entstanden ist, sind vom AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Projektmanagement, Terminplan

- 14.1 Ein detaillierter (Bauablaufplan) Terminplan ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beauftragung zu erstellen und mit dem AG abzustimmen. Der Bauablaufplan ist während des gesamten Bauvorhabens aktuell zu halten.
- 14.2 Ein Baustelleneinrichtungsplan ist zu erstellen und fortzuschreiben.
- Projektbeteiligte:
Eine Liste der Projektbeteiligten ist zu erstellen und fortzuführen.
 - Projektbesprechungen:
Eine regelmäßige Projektbesprechung findet Anfangs zweiwöchentlich, nach Montagebeginn wöchentlich statt. Die Besprechung wird als hybride Besprechung vor Ort sowie digital über Teams durchgeführt.

15. Unterrichtung des Auftraggebers

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der AG rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Treten bei der Ausführung Umstände auf, deren Feststellung für das Vertragsverhältnis wichtig ist, aber durch die Fortsetzung der Arbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich würde, ist der Sachverhalt von dem Auftraggeber und vom Auftragnehmer gemeinsam unverzüglich festzustellen.

16. Anordnungen von Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Regieleistungen in Stundenlohn werden grundsätzlich nur dann vergütet, wenn sie vor Beginn der Arbeiten mit dem AG vereinbart wurden. In die im Angebot auszuweisenden Stundenverrechnungssätze sind sämtliche Aufwendungen des AN einzurechnen. Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt auf der Grundlage der vom AG zu bestätigenden Stundennachweiszettel.

17. Nachunternehmer/Mittelstandsförderung (§§ 4 und 5)

- 17.1 Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer, für die der Nachunternehmer nicht bereits im Teilnahmewettbewerb zu benennen war, bedarf in jedem Fall der vorherigen

Zustimmung des AG. Soweit diese Firmen im Angebot benannt waren, gilt die Zustimmung als erteilt.

- 17.2 Der AN teilt dem AG mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Übertragung der Leistung an Nachunternehmer Art und Umfang sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich mit.
- 17.3 Die Bestimmungen von § 4 Abs. 8 VOB/B sowie § 5 Abs. 3 VOB/B bleiben unberührt.
- 17.4 Für Leistungen, für die der Nachunternehmer bereits im Teilnahmewettbewerb zu benennen war (Eignungsleihe), ist der Wechsel des Nachunternehmers nur möglich, wenn dieser die Auswahlkriterien aus dem Teilnahmewettbewerb in gleicher Weise erfüllt wie der benannte Nachunternehmer. Dies ist vor der Beauftragung des Nachunternehmers gegenüber dem AG schriftlich nachzuweisen. Der AG muss dem Wechsel schriftlich zustimmen.
- 17.5 Der AN trägt gegenüber dem AG die alleinige Verantwortung für die Erfüllung des Vertrages, auch wenn er einen Teil der Leistungen an Nachunternehmer vergibt.

18. Regelungen zur Mängelbeseitigung (§ 13)

18.1 Verjährungsfristen für die Mängelansprüche

Die Verjährungsfristen ergeben sich aus § 13 VOB/B.

18.2 Umfang der Sachmängelhaftung

Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln im Sinne von § 13 Abs. 1 VOB/B zu verschaffen.

Der Auftragnehmer bestätigt bei Abnahme der Leistung als vereinbarte Beschaffenheit, dass

- die Anlage die im Leistungsverzeichnis und den vertraglichen Regelungen aufgestellten Anforderungen erfüllt,
- die Anlage die im Leistungsverzeichnis und den vertraglichen Regelungen geforderten Leistungs-Parameter einhält
- die vom AN bzw. von seinen Unterlieferanten eingesetzten Werkstoffe für die errichtete Anlage lt. Leistungsverzeichnis geeignet sind.
- die Anlage funktionstüchtig, betriebssicher, störungsfrei und wirtschaftlich arbeitet, sowie leicht wartbar ist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Lärm erzeugende Baugruppen geräuscharm konstruiert werden. Wo dies nicht möglich ist, sind zusätzliche lärm-dämmende Maßnahmen vorzusehen, damit ein Optimum an Lärmschutz erreicht wird, doch dürfen Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit nicht leiden.
- alle Bau- und Anlagegruppen, die Geruchsbelästigungen hervorrufen können, so gehalten werden, dass eine Geruchsbelästigung nicht auftritt.

- die Dokumentation in all ihren Teilen vollständig und sachlich richtig ist, dem Vertrag einschließlich dessen Anlagen entspricht und den AG in die Lage versetzt, die Vertragsanlage dem Vertrag entsprechend zu betreiben und instand zu halten;
- die von ihm im Rahmen der Montage/Installation und der Funktionsprüfung/Inbetriebnahme bis zur Endabnahme der Anlage zu erbringenden Leistungen in fachlicher und sachlicher Hinsicht richtig sowie vollständig durchgeführt wurden.

Die Anlage ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme funktionsfähig und zum dort vorausgesetzten Betrieb geeignet.

Spätestens zum Zeitpunkt der förmlichen Endabnahme, weist der AN nach, dass die vereinbarte Beschaffenheit von der Anlage eingehalten wird. Soweit im Leistungsverzeichnis die Einhaltung bestimmter Parameter vereinbart wurde, weist er die Einhaltung dieser Werte durch entsprechende Messungen nach.

Die Beweislast für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung obliegt bis zur Abnahme dem AN.

18.3 Umfang der Rechtsmängelhaftung

Der AN versichert, dass die von ihm angebotene Leistung nicht gegen bestehende gewerbliche Schutzrechte verstößt und dass ihm keine solchen Rechte bekannt sind, die vor Vertragsabschluss amtlich veröffentlicht wurden und gegen die Leistung verstoßen würden.

Der Vertragsgegenstand ist frei von Rechten Dritter zu leisten.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch Konstruktion, Ausführung oder Benutzung der bestellten Anlage oder ihrer Teile bestehende oder angemeldete Schutzrechte nicht verletzt werden.

Schadenersatzansprüche oder sonstige wie immer geartete Ansprüche, welche dem Auftraggeber daraus erwachsen, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher, sind im vollen Umfang von Auftragnehmer zu tragen.

Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer mit Dritten berechtigen nicht zu Unterbrechung der Herstellung, Montage und Abnahme des Projektes.

Falls Liefergegenstände des Projektes teilweise Patente oder sonstige Rechte Dritter verletzen, stellt der AN den AG von allen Ansprüchen frei. Zudem übernimmt der Auftragnehmer folgende Verpflichtungen:

- Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Gegenstände weiter zu benutzen,
- die Gegenstände durch vergleichbare, nicht patentverletzende Gegenstände ersetzen oder
- die Gegenstände so abzuändern, dass sie nicht mehr patentverletzend sind.

18.4 Mängelansprüche

Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind (z.B. Material- und Konstruktionsmängel, Nichterreichen der vereinbarten Beschaffenheit), auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der AG dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.

Der Auftragnehmer übernimmt hierfür auch Kosten der Fracht, Verpackung, Demontage, Montage und Inbetriebnahme.

Der Auftragnehmer haftet nicht für nach dem neuesten Stand der Technik unvermeidliche Abnutzung oder für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Auftraggeber. Im Streitfall hat dafür der Auftragnehmer den Nachweis zu führen. Die Kosten übernimmt die unterliegende Partei.

Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren, die jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen endet (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B).

Sollte wegen eines Verstoßes gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter durch die Leistungserbringung Ansprüche gegen den AG erhoben werden, so hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen (§ 10 Abs. 4 VOB/B)..

Sofern die Nachbesserung eine Erweiterung oder Verbesserung der Anlage erfordert, sind diese zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer zu erbringen. Für den mit der Erweiterung bzw. Verbesserung für den AG einhergehenden Vorteil werden die Parteien eine angemessene Vergütung des AN vereinbaren, die jedoch berücksichtigt, dass die erforderlichen Leistungen in einem Mangel der Anlage begründet sind.

Nicht nur eingebaute Teile, sondern auch Ersatzteile, deren Mangelhaftigkeit bzw. Betriebsuntüchtigkeit erwiesen ist, sind vom Auftragnehmer kostenfrei zu ersetzen

18.5 Austauschteile und Nachbesserungsarbeiten

Für Austauschteile (ausgenommen Verschleißteile) und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang, wie für die Neuanlage, wobei die Verjährungsfrist für diese Teile 2 Jahre beträgt, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist andauert und mit erfolgter Durchführung des Austauschs bzw. der Nachbesserung beginnt.

18.7 Fristen zur Mängelbeseitigung/Ersatzvornahme

Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen (§ 13 Abs. 5 Nr. 2). Der AN haftet gegenüber dem AG unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 VOB/B auf Schadenersatz. In den in § 13 Abs. 6 VOB/B genannten Fälle kann der AG die geschuldete Leistung mindern.

Dadurch bleibt jedoch die Mängelanspruchsverpflichtung des Auftragnehmers für die gesamte Anlage unberührt.

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung in Verzug, so kann der

Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche in Anspruch nehmen.

19. Zahlung (§ 16)

19.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für nachweislich erbrachte, vertragsgemäße Leistungen entsprechend dem Leistungsfortschritt in Höhe von max. 80 % der Auftragssumme nach folgenden Zahlungsplan:

- 30 % Auftragssumme (netto) bei Beauftragung
- ab Montagebeginn: monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der nachweislich erbrachten Leistung gem. gemeinsamer Leistungsfeststellung

19.2 Soweit den Abschlagszahlungen keine Gegenleistungen gegenüberstehen, sind diese vom AN durch eine Vorauszahlungsbürgschaft (gem. Formblatt 423) zu sichern.

19.3 Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung ist die Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung. Diese muss insbesondere enthalten:

- eine nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen unter Bezugnahme auf das Leistungsverzeichnis bzw. die vertraglich vereinbarten Teilleistungen,
- die Angabe des Ausführungszeitraums der abgerechneten Leistungen,
- eine Zuordnung der abgerechneten Leistungen zu den jeweiligen Positionen und Vertragspreisen,
- eine Aufstellung der bereits erhaltenen Zahlungen,
- den sich daraus ergebenden aktuellen Zahlungsanspruch.

Die Abschlagsrechnung ist durch geeignete Nachweise zum Leistungsstand zu belegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Leistungsfeststellung entsprechende Unterlagen (z. B. Aufmaße, Bautageberichte, Leistungsnachweise) zu verlangen.

19.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung.

19.5 Sämtliche Zahlungen aus dem Vertrag stehen zudem unter dem Vorbehalt der Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice für die Berufshaftpflichtversicherung. Diese ist spätestens 14 Kalendertage nach Beauftragung an den AG zu übergeben.

19.6 Weiterhin stehen sämtliche Zahlungen unter dem Vorbehalt der Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft (gem. Formblatt 421), sofern der AN zur Sicherung der Ansprüche des AG auf Vertragserfüllung nicht einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto) gewählt hat. In diesem Fall erfolgt der Einbehalt in Höhe von 5 % des Abrechnungsbetrages (netto) jeder Abschlagszahlung.

20. Abrechnung/Schlussrechnung (§ 14)

20.1 Voraussetzung für die Einreichung der Schlussrechnung ist die erfolgreiche Abnahme der geschuldeten Leistung.

- 20.2 Die Schlussrechnung berücksichtigt die gestellten Abschlagsrechnungen, die auf Basis des vereinbarten Zahlungsplans (vgl. Ziff. 19) vom AN gestellt werden können. Die dazu jeweils erforderliche Leistungsfeststellung erfolgt durch die Bauoberleitung in Abstimmung mit dem AN.

Nachtragsvereinbarungen sind gesondert als Ergänzung mit aufzuführen.

- 20.3 Zur Schlussrechnung sind für alle beauftragten Lieferungen und Leistungen Abrechnungsunterlagen auf der Basis der Ausführungspläne nach dem Stand der Ausführung vorzulegen.

20.4 Aufmaße

Auf Verlangen der örtlichen Bauleitung hat der Auftragnehmer Abrechnungszeichnungen bzw. -skizzen einzureichen.

Die Aufmaße sind so übersichtlich aufzustellen, dass sie von dritter Seite nachgeprüft werden können.

Die Aufmaße müssen die Positionsnummern der Aufträge bzw. Nachaufträge, den Kurztext der Position und die Ortsbezeichnung (Bauteil usw.) enthalten.

Die Aufmaße sind gegenseitig durch Unterschrift anzuerkennen und in 2-facher Ausfertigung dem örtlichen Bauleiter zu übergeben. Die festgestellten Maße gelten nicht als endgültig anerkannt, auch nicht im Sinne eines Schuldanerkenntnisses (§ 781, 782 BGB), auch wenn das Aufmaß unterschrieben ist. Die Nachprüfung der Aufmaße bleibt vielmehr ausdrücklich vorbehalten. Im Endzustand nicht mehr sichtbare Kabel, Einbauteile und dgl. sind vor Abdeckung auszumessen. Der Auftragnehmer hat dazu rechtzeitig aufzufordern.

21. Erfüllungsort

Für alle, wie immer gearteten Leistungen des Auftragnehmers aufgrund dieses Vertrages, auch für Ersatzteillieferung, ist Erfüllungsort die Baustelle.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.